


Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 29 E000 01E0
DV 01.20 0,80 Deutsche Post 



*32829*670*28*000030*
Herrn
Kay-Uwe Hegr

Frau Staatsanwältin

Telefon: 089/5597-

Telefax: 089/5597-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

swj
Datum

235 Js 103811/20

25. Januar 2020

Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Stahl
Mathias Grasel
Hermann Borchert
Wolfgang Heer
Anja Sturm
wegen Parteiverrates

Sehr geehrter Herr Hegr,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 20.01.2020 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Den Beschuldigten liegt zur Last, im sog. NSU-Verfahren gegen Beate Zschäpe in ihrer Funktion als Verteidigerin der anderweitig Verfolgten Zschäpe wider besseren Wissens beweisrelevante Tatsachen nicht berücksichtigt zu haben und entsprechende Beweisanträge nicht gestellt zu haben.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131



Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten sind nach wie vor nicht ersichtlich. Der Anzeigerstatter trägt „eine kollektive Verweigerung der Verteidigung, hier pflichtgemäß der Mandantin tätig zu werden“, sowie einen „offensichtlichen Extremfall von strafbarer Schlechtverteidigung“ vor. Auch behauptet der Anzeigerstatter, dass sich die Beschuldigten „einig waren, keine entsprechenden Beweisanträge zu stellen (...)“, was „ihr gemeinschaftliches vorsätzliches Handeln zum Nachteil der Mandantin (...) offen“ legt.

Bloße Vermutungen rechtfertigen jedoch keine weiteren Ermittlungen. Zudem liegt ein Pareiverrat gemäß § 356 StGB nur dann vor, wenn ein Rechtsanwalt in einer ihm anvertrauten Angelegenheit in derselben Rechtssache beiden Parteien pflichtwidrig durch Rat oder Beistand dient. Dies ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Eine anwaltliche Schlechtleistung begründet grundsätzlich kein strafbares Verhalten.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Informationen über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren sind im Internet abrufbar unter <http://www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter> (mit Übersetzungen in verschiedene Sprachen).

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.